



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

➤ **Geltungsbereich**

- Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere AGB.
- Unsere Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
- Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

➤ **Angebote**

- Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.
- An unser Angebot sind wir 60 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden, sofern es sich um keine befristete Aktionspreise handelt.
- Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 60 Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.

➤ **Konsumentenschutz**

- Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können binnen einer Frist von sieben Werktagen von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag (oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung) zurücktreten. Die Rücktrittfrist beginnt ab Erhalt der Lieferung der bestellten Ware, wobei Samstage nicht als Werktage zählen.
- Im Falle eines Rücktritts findet eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der vom Besteller erhaltenen Waren statt. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Ware sollte in ungenützten und als neu wiederverkaufsfähigen Zustand und in der Originalverpackung zurückgeschickt werden. Bei Artikeln, die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt sind oder deren Verpackung beschädigt ist, wird von uns ein angemessenes Entgelt für die Wertminderung eingehoben. Gleiches gilt, wenn bei Rückgabe Zubehör oder Teile fehlen.

➤ **Kostenvoranschlag**

- *Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.*
- *Sollte sich Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.*
- *Handelt es um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.*
- *Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.*
- *Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf zusätzliches angemessenes Entgelt.*

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

➤ **Preise**

- *Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind jedenfalls zwei Monate gültig. Die Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Die Preise verstehen sich einschließlich der Lieferung sämtlicher Materialien, der erforderlichen Transporte, der Beistellung aller Geräte, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen, des erforderlichen fachkundigen Personals sowie der*
- *Beistellung von Hilfsstoffen für die vertragsgemäße Erfüllung der angebotenen Arbeiten.*
- *Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß. Gewährte Nachlässe werden auch bei Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages gewährt.*
- *Die dem Auftrag zugrunde liegende Einheits- oder Pauschalpreise sind bis zur Gesamtfertigstellung der angebotenen Arbeiten Festpreise. Veränderliche Preise gelten ab einer Baudauer von mind. 1 Jahr, Abrechnung laut Ö-NORM.*

➤ **Leistungsausführung**

- Für die Leistungsausführung erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

➤ **Beigestellte Waren**

- Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 15 % von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- Solche vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

➤ **Rechnungslegung**

- Bei einer Ausführungsdauer über 1 Monat können monatlich Teilrechnungen gestellt werden, unter Einbehaltung eines 10 % igen Deckungsrücklasses.
- Die Schlussrechnung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme durch den Bauherrn, bzw. Architekten oder der Behörde.
- Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten. Sollte dies im Einzelfall als unwirksam erkannt werden, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Zahlungen bis zur Höhe der tatsächlichen Mängelbehebungskosten zurückhalten darf.

➤ **Regiearbeiten**

-
- Regiearbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Anordnung und vorheriger Genehmigung durchgeführt werden. Sämtliche in Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Regiearbeiten gelten als angehängte Regiearbeiten.

➤ **Stornogebühren – Reugeld**

- *Der Käufer/Werkbesteller hat das Recht gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reugeldes - § 909 ABGB) von 10 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, sofern mit der Auftragserfüllung noch nicht begonnen wurde, insbesondere keine Vorleistungen wie Bestellungen vom Material, Planungsleistungen etc. erbracht wurden; in diesem Fall steht dem Auftragnehmer das Wahlrecht zu auf Vertragserfüllung zu beharren oder den Rücktritt gegen Bezahlung der Stornogebühr zu akzeptieren.*

➤ **Zahlungsbedingungen**

- *Wenn der Käufer auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.*
- *Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt.*
- *Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.*

➤ **Pönale**

- *Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 ‰ der gesamten Auftragssumme. Pönalforderungen sind dem richterlichen Mäßigungsrecht unterworfen.*
- *Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist. Der Auftraggeber kann aus einer verspäteten Leistung allerdings keine wie auch immer gearteten Ersatzansprüche ableiten, es sei denn, die Verzögerung ist auf Vorsatz oder grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen.*

➤ **Einseitige Leistungsänderungen**

- *Sachlich und fachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die nicht den Preis betreffen, können unsererseits vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für zumutbare Lieferfristenüberschreitungen und dergleichen.*

➤ **Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)**

- a) *Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden bei Bohrarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.*
- b) *Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.*
- c) *Das Abbrechen der Verblechungen erfolgt – soweit vermeidbar – ohne Beschädigungen des Putzes und von Bauteilen. Eine Haftung für entstandene Putzschäden trägt der Auftragnehmer nicht. Durch die Abtragungsarbeiten voraussehbare größere Putzschäden werden dem Auftraggeber nach Möglichkeit vor Beginn der Arbeiten gemeldet.*

Bei Arbeiten am Dach, speziell bei Kaltdachausbildung oder beim Ausgleichen eines Dachstuhles, übernehmen wir keine Haftung für eventuell auftretende Schäden an ausgebauten Dachräumen, insbesondere an Rissen in Gipskartonplatten oder an verputztem Mauerwerk.

- d) *Abweichungen der Farbtöne innerhalb einer Lieferung oder zwischen verschiedenen Lieferungen können leider nicht immer vermieden werden und sind daher kein gewährleistungsrechtlicher relevanter Mangel. Ausblühungen, geringfügige Farbtonänderungen, z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse, geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe) und sonstige Erscheinungsmängel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen.*

➤ **Sonstiges**

- *Der Kunde ist verpflichtet, wenn auf einer Baustelle mehrere Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig sind einen Baustellenkoordinator im Sinne des Baukoordinationsgesetzes, BGBl. 37/1999, zu bestellen.*

➤ **Paletten**

- *Für den Transport werden die notwendigen Paletten, Lademittel und Packmittel von uns beigestellt und verrechnet. Nach ihrer Rückgabe in gutem Zustand (gemäß den ÖBB Richtlinien und Qualitätskriterien) frei unserem Betriebsstandort Steyr, Haagerstrasse 54 wird der Rechnungsbetrag bis zur maximalen Höhe des offenen Stücksaldo je Type gutgeschrieben.*

- **Gewährleistung**

- *Für technische Auskünfte und Empfehlungen wird von uns grundsätzlich keine Haftung übernommen. Für sämtliche Leistungen übernehmen wir die vom Gesetz vorgesehenen Gewährleistungsverpflichtungen.*
- *Klargestellt wird, dass die dem Bauherrn nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Konsumentenschutzgesetz zukommenden Gewährleistungs-, Schadenersatz-, und Haftungsansprüche durch diese Vertragsbestimmungen in keiner Weise eingeschränkt oder aufgehoben werden.*
- *Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 Jahre ab Leistungsabnahme, für bewegliche Sachen 2 Jahre ab Lieferung.*

➤ **Schadenersatz**

- *Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache / des Werkes verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.*
- *Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, Schäden aus Warenpflichtverletzungen, etc. sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.*
- *Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.*

➤ **Produkthaftung**

- *Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Gerät und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.*

➤ **Abtretungsverbote**

- *Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.*

➤ **Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand und Erfüllungsort Steyr**

- *Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.*
- *Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer in Linz nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Einzelschiedsrichter / Schiedsrichtersenat endgültig entschieden, sofern nicht der Auftragnehmer dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zustimmt. Diesfalls wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen (Bezirks- oder Landes-) Gericht in Steyr vereinbart. Diese Zuständigkeitsregelung gilt nicht im Vertragsverhältnis zu Konsumenten.*
- *Die Ware bleibt zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle der Weiterveräußerung werden uns die Kaufpreisforderungen abgetreten.*

➤ **Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote**

- *Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich des Teiles des Rechnungsbetrages, der auf die Nachlieferung/Mängelbehebung entfällt.*

➤ **Formvorschriften**

- *Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren Signatur (gilt nicht für Konsumenten).*

.....
Datum, Unterschrift des Auftraggebers